

## Geschäftsordnung des Hauptvorstandes beim Werratalverein 1883 e.V.

### Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Tätigkeit des Hauptvorstandes auf der Grundlage der Satzung; das heißt, die GO regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Hauptvorstandes sowie die Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Hauptvorstand und mit eingesetzten Arbeitsgruppen (Arbeitskreisen). Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dem nachfolgenden Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist bzw. wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

### § 1 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Hauptvorstand beschlossen und mit dem Erweiterten Hauptvorstand abgestimmt. Änderungen der Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und werden ebenfalls vom Hauptvorstand in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand beschlossen. Eine Beteiligung weiterer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung und deren Änderung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Hauptvorstandes erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

### § 2 Grundsätzliches

- (1) Die Mitglieder des Hauptvorstandes arbeiten vertrauensvoll zusammen und tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für den Verein; die Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind nicht öffentlich. Der Hauptvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der örtlichen Werratalvereine (Zweigvereine) werden im Rahmen der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes an den Entscheidungsabläufen beteiligt.
- (5) Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
- (6) An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand koordiniert die Vereinsarbeit, soweit die Hauptfachwarte in ihrem jeweiligen Bereich nicht unmittelbar zuständig sind. Der Geschäftsführende Vorstand stimmt sich untereinander ständig in den Geschäftsprozessen ab – ggf. auch im Umlaufverfahren. Sofern Belange von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind, sollten Sitzungen durchgeführt werden.

- (2) Der Hauptkassenwart fertigt jährlich den Kassenbericht, den er auf der Vertreterversammlung vorträgt. Außerdem erstellt er den Haushaltsvoranschlag, den er der Vertreterversammlung unterbreitet.
- (3) Die Hauptfachwarte nehmen ihre fachlichen Aufgaben eigenständig wahr, unterrichten jedoch bei Maßnahmen und Vorhaben von Bedeutung den Geschäftsführenden Vorstand; dies schließt auch die Unterrichtung der örtlichen Werratalvereine (Zweigvereine) bei Veranstaltungen ein. Daneben fertigen sie auch Beiträge für die Presse, sofern die Position des Hauptpressewartes nicht besetzt ist – ebenso Beiträge für die Vereinszeitung „Das Werraland“ und für die WTV-Homepage. Die Hauptfachwarte stellen ihre Beiträge auf der Webseite selbst ein, sofern sie Zugriffsberechtigung auf die Homepage haben – anderenfalls leiten sie ihre Beiträge dem Hauptgeschäftsführer zu.
- (4) Für den jährlichen Haushaltsvoranschlag melden die Hauptfachwarte dem Hauptkassenwart die zu erwartenden Ausgaben bzw. Aufwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum 15. Januar für das jeweilige Geschäftsjahr. Im Übrigen ist bei allen Vorhaben und Aufträgen der Hauptkassenwart frühzeitig vor Auftragsvergabe zu beteiligen.
- (5) Der Hauptvorstand kann einen Arbeits- bzw. Geschäftsverteilungsplan beschließen – dieser wird als Anlage der Geschäftsordnung beigelegt.
- (6) Die Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine (Zweigvereine) werden als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes regelmäßig über die Arbeit des Hauptvorstandes und über besondere Ereignisse unterrichtet – im Allgemeinen in den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes. Zugleich informieren sie wiederum den Hauptvorstand über ihre Tätigkeiten und über die Geschehnisse in ihren Zweigvereinen.

### § 4 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Hauptvorstandes finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen können zur Bündelung der Arbeit und Termine im Rahmen der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes durchgeführt werden. Nach der Satzung sind jährlich mindestens zwei Sitzungen des Erweiterten Vorstandes durchzuführen. An den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können neben dem Vorsitzenden auch weitere Vorstandsmitglieder der örtlichen Werratalvereine (Zweigvereine) bei Bedarf oder Interesse teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Vertreter – beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Haupt- und des Erweiterten Vorstandes ein. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Gegenstände der Tagesordnung für die Sitzungen des Hauptvorstandes und Erweiterten Vorstandes zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (3) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail – in Ausnahmefällen auch per Briefpost oder telefonisch. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Alle Vorstandsmitglieder können dem Vorsitzenden jederzeit Vorschläge zur Tagesordnung für eine Sitzung machen. Auf der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung endgültig beschlossen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt bei Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
- (5) Bei Sitzungen des Hauptvorstandes und des Erweiterten Vorstandes beträgt die Ladungsfrist mindestens 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet – im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden; er bestimmt auch die Folge der Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen aller Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmungen im Erweiterten Vorstand hat jeder örtliche Werratalverein (Zweigverein) nur eine Stimme, auch wenn an der Sitzung mehrere Vorstandsmitglieder der örtlichen Werratalvereine (Zweigvereine) teilnehmen (§ 4 Abs.1).
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (4) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (5) In Einzel-/Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren (per Mail oder auch durch telefonische Abstimmung) gefasst werden.

## § 6 Protokoll

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hauptvorstandes und Erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen (im allgemeinen als Beschlussprotokoll). Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Hauptgeschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Entsprechend der Satzung muss das Protokoll innerhalb von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern zugehen.

## § 7 Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Hauptvorstand Arbeitsgruppen bilden, den Arbeitsauftrag mit den zu erfüllenden Aufgaben sowie die Personen bzw. den Personenkreis der AG-Mitglieder festlegen.
- (2) Der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe leitet die Sitzungen. Über das wesentliche Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen; das Protokoll ist vom AG-Vorsitzenden und einem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Hauptvorstandes zu übersenden.
- (3) Die bereits bestehenden Arbeitsgruppen 1. AG "Wandern und Wege" sowie die 2. AG „Heimat- und Kulturpflege" werden weitergeführt. Diesen Arbeitsgruppen gehören alle Wander- und Wegewarte sowie die Kulturwarte der Zweigvereine an. Die Leitung der AG 1 hat der jeweilige Hauptwanderwart und Hauptwegewart. Die Leitung der AG 2 hat der jeweilige Hauptkulturwart.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 08.08.2019 beschlossen und tritt am 09.08.2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung – alle neu gewählten Vorstandsmitglieder erhalten die Geschäftsordnung bei Amtsübernahme.